

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 5

Artikel: Benachteiligte Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diskriminierende Wirkung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik

1964 bat die Regierung Deutschlands in einer Verbalnote die Schweiz, Verhandlungen über das Doppelbesteuerungsabkommen von 1931 (revidiert 1959) aufzunehmen. Damit wollte man der zunehmenden Steuerflucht deutscher Personen in die Schweiz ein Ende setzen. Nach genau siebenjährigen Verhandlungen wurde am 11. August 1971 dieses Vertragswerk, "das längste und komplizierteste seiner Art, der Welt", vom Bundesrat unterzeichnet. Um in Kraft treten zu können, bedarf es nur noch der Ratifizierung der Parlamente der beiden Staaten. Das wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres der Fall sein.

Gravierende Nachteile für Auslandschweizer

Die Zeit, welche der Verhandlungskrieg in Anspruch nahm, zeigt deutlich, wie schwierig es war, die Forderungen der beiden Länder auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Gerade das ist aber leider nicht geschehen. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wurde von deutscher Seite verschiedentlich unter Druck gesetzt und schliesslich vollends an die Wand gedrängt. Für die 25 000 bis 30 000 in der Bundesrepublik ansässigen Schweizer entsteht durch die Ratifizierung dieser Schrift ein diskriminierender Zustand gegenüber allen anderen Ausländern in der Bundesrepublik. Generell kann man davon ausgehen, dass sich die Besteuerung für diese Personen um mindestens die Hälfte - wenn nicht sogar das Doppelte - erhöht. Da das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1956 (betreffend Erbschaftssteuer) diesem jetzigen Abkommen unterstellt wird, haben die Auslandschweizer auch in dieser Hinsicht noch weitgehende Mehrbesteuerung zu erwarten. Dr. K. Locher, der für die Schweiz die Steuerverhandlungen führte, kam zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen: "Die deutschen Begehren packen das von Deutschland aus gesehen politisch heikle Problem an sehr verschiedenen Ansatzstellen an. Dabei besteht die Gefahr, dass aus Streben, gepaart mit "deutscher Gründlichkeit", für alle Einzelfragen extremste Lösungen zu suchen, Tatbestände getroffen, das heisst "Kinder mit dem Bade ausgeschüttet" werden, die man gar nicht treffen will.

Deutschland hat sämtliche Forderungen durchgesetzt, ohne auch nur im geringsten an die Souveränität der Schweiz zu denken. Dr. Locher musste von seinen staatsrechtlichen Bedenken nicht nur Abstriche machen, sondern diese sogar verlassen. Eingehandelt wurden lediglich einige juristische Formulierungen.

Jeder Schweizer in Deutschland ist demzufolge Steuerflüchtiger und wird bestraft! Man ist auf dem besten Wege, die Forderung des früheren deutschen Finanzministers Alex Möller in die Wirklichkeit umsetzen: "Ich werde diese Steuer-oase "Schweiz" austrocknen!". Wäre es von Deutschland nicht sinnvoller, die Wüste darum herum zum Grünen zu bringen?

Fünfte Schweiz nicht gefragt

Trotz mehrfachen Interventionen von Schweizern in Deutschland über ihre zuständigen Konsulate sind sie, die eigentlich Betroffenen, vor der Unterzeichnung des Textes nicht angehört worden. Wie so oft, wurden sie zur "folkloristischen" Gruppe abgestempelt. Das Vorgehen des Bundesrates verstösst gegen den neuen Auslandschweizerartikel der Bundesverfassung, demzufolge der Bund die Beziehungen der Fünften Schweiz zur Heimat fördern und nicht schädigen sollte!